



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 1.

Neu-Stettin, den 1. Januar 1864.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Da nach höherer Bestimmung das Kreis-Ersatz-Geschäft pro 1864 im hiesigen Kreise schon am 25. Januar k. J. beginnen soll, werden die Ortsvorstände des Kreises hiermit veranlaßt, gemäß der Verordnung der Königlichen Regierung zu Coblen vom 15. April 1859 — Amtsblatt No. 17. pro 1859 — sofort in ortsüblicher Weise durch Verlesen bei Trommelschlag oder vor versammelter Gemeinde, durch Aushang u. s. w. Aufforderung an die Militairpflichtigen zu erlassen, sich wegen ihrer Aufnahme in die Militair-Stammrolle unter Vorzeigung des Geburts- und Loosungs-Scheins resp. Gestellungs-Attestes bei denselben ungesäumt zu melden; in gleicher Weise sind die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherrn von Militairpflichtigen an ihre Verpflichtung zu erinnern, ihrerseits dieselben zu melden.

Außerdem ist aber diese Aufforderung auch allen Familienvätern von Haus zu Haus, wenn auch nur mündlich, noch mitzutheilen.

Welche Personen militairpflichtig und in die Stammrollen aufzunehmen, sowie wo dieselben gestellungspflichtig sind, und welche Strafe die unterlassene Anmeldung zur Aufnahme in die Stammrolle zur Folge hat, ergeben die §§. 2, 21, 33, 34, 35, 168 und 169 der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, welche lauten:

§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer (Militairpflicht) beginnt mit dem 1sten Januar des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20ste Lebensjahr vollendet.
2. Diese Verpflichtung dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist oder bis in besondern, in dieser Instruktion speciell angegebenen Fällen der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer durch Verfügung der kompetenten Ersatzbehörden entbunden wird. In Friedenszeiten findet letzteres in der Regel dadurch statt, daß ein Militairpflichtiger von der kompetenten Ersatzbehörde als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst anerkannt oder der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt wird.

§. 21. Ort, an den die Militair-Dienstpflicht gebunden ist.

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, (Ausnahmen ad 2 bis 4) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatzbehörde zu stellen. In dem Aushebungsbezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.
2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdienner u. Lehrlinge,